

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



VERORDNUNG

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und
die Parkplatzerstellung vom 01.01.2023
(Parkplatzverordnung)

Inhaltsverzeichnis

Titel	Artikel Nr.
I Allgemeine Bestimmungen	
- Gebührenerhebung	1
II Bewirtschaftete Parkplätze	
- Gebührenpflichtige Parkplätze	2
- Eingeschränktes Parkplatzrecht / Gemeindeverwaltung	3
III Gebühren	
- Bewirtschaftungsdauer	4
- Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze	5
- Parkgebühren Parkkarten	6
- Parkgebühren Dauermieter (mit Vertrag)	7
- Parkgebühren für Ferienwohnungen	8
- Rückgabe von Parkkarten	9
- Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen	10
- Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung	11
- Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten	12
IV Schlussbestimmungen	
- Übergangsbestimmung	13
- Aufhebung	14
- Inkraftsetzung	15
- Gemeinderatsgenehmigung	16

Der Gemeinderat von Oberried erlässt gestützt auf das Parkplatzreglementes vom 01. Januar 2020 folgende

Parkplatzverordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Gebührenerhebung

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält ergänzende Vorschriften zum Parkplatzreglement vom 01. Januar 2020.

² Sie regelt

- a) die Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze
- b) die Gebühren für Parkkarten
- c) die berechtigten Benutzergruppen für reduzierte Gebühren für Parkkarten
- d) die Gebühr für vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen
- e) die Gebühr für die teilweise Sperrung von Strassen für bessere Parkierung
- f) die Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Parkplatzreglementes, anderer Reglemente sowie des übergeordneten Rechts.

II Bewirtschaftete Parkplätze

Gebührenpflichtige
Parkplätze

Art. 2

Die Parkgebühren werden auf folgenden Parkplätzen erhoben:

- Doubach (Parkkarte oder Parkuhr)	P1	Parz.	1566
- ARA / Louwena nördlicher Parkplatz (Parkkarte oder Parkuhr, Einschränkung während Wintermonaten infolge Lawinengefahr)	P2	Parz.	1451
- ARA / Louwena südlicher Parkplatz (Parkkarte oder Parkuhr, Einschränkung während Wintermonaten infolge Lawinengefahr)	P3	Parz.	1451
- Bahnhof Oberried (mit Parkkarte oder Parkuhr)	P4	Parz.	1580

Parkplatzverordnung vom 01. Januar 2023

- Parkplatz bei der Gemeindeverwaltung (eingeschränkte Benutzungszeiten nach Art. 3 sowie nur mit Parkkarte)	P5	Parz.	893
-Magazin (nur mit Parkkarte)	P6	Parz.	351
- Panoramastrasse (Bewirtschaftung für Dritte, mit Parkkarte oder Vertrag)	P7	Parz.	1508
- Kirche (Bewirtschaftung für Dritte, nur mit Parkuhr)	P8	Parz.	952
- Klinik EDEN AG (Parkkarte oder Parkuhr)	P9	Parz.	1526
- Wydi (Nur mit Parkkarte oder Vertrag)	P10	Parz.	523
- Wychel (Bewirtschaftung für Dritte möglich)	P11	Parz.	1497

*Eingeschränktes Parkplatzrecht
Gemeindeverwaltung*

Art. 3

¹ Der Parkplatz bei der Gemeindeverwaltung steht ausschliesslich der Verwaltung zwischen 07.00 Uhr - 21.00 Uhr sowie an Abstimmungswochenenden oder anderweitigen Anlässen zur Verfügung.

P5 Parz. 893

² An Wochenenden ohne Anlässe ist Parkieren mit Parkkarte erlaubt.

³ Während den Wintermonaten können die Parkplätze ARA / Louwena nördlicher Parkplatz P2 und ARA / Louwena südlicher Parkplatz P3, bei grosser Lawinengefahr gesperrt werden. Geparkte Fahrzeuge müssen in ausserordentlichen Fällen sofort um parkiert werden. Für Fahrzeuge die nicht weggeschafft sind übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

P2/P3 Parz. 1451

III Gebühren

Bewirtschaftungsdauer

Art. 4

¹ Alle Parkplätze werden das ganze Jahr bewirtschaftet.

² Das Parkieren zwischen 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeweils frei. Ausgenommen Parkplatz bei Gemeindeverwaltung P5.

Dieser steht an Werktagen und an ausserordentlichen Arbeitstagen wie Abstimmungen, Gemeindeversammlungen, Anlässen etc. den Besuchern der Gemeindeverwaltung und dem Personal zur Verfügung.

Parkplatzverordnung vom 01. Januar 2023

<i>Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze</i>	<u>Art. 5</u>			
	Ordentlicher Tarif:			
	- 1. Stunde (Benutzungsgebühr)	Fr.	1.00	(Stunde)
	- 2. bis 12. Stunde (Benutzungsgebühr)	Fr.	0.50	(Stunde)

<i>Parkgebühren Parkkarten</i>	<u>Art. 6</u>			
	Jahres-Parkkarten	Fr.	360.00	
	Jahres-Parkkarten (bei Zahlung vor Ort)	Fr.	300.00	*
	Bearbeitungsgebühr für Jahreskarten	Fr.	5.00	
	Monats-Parkkarten	Fr.	30.00	
	Wochen-Parkkarten	Fr.	10.00	
	Tages-Parkkarte (Besucher)	Fr.	5.00	
	Bearbeitungsgebühr bei Rückgaben von Parkkarten			

* Bei Zahlung auf der Gemeindeverwaltung kann eine Jahreskarte zu Fr 300.00 bezogen werden.

<i>Parkgebühren Dauermieter (mit Vertrag)</i>	<u>Art. 7</u>			
	¹ Für eine Bewilligung sind folgende monatlichen Gebühren zu entrichten:			
	a) Motorfahrzeuge / mit Mietvertrag	Fr.	50.00	
	b) Motorfahrzeuge / ohne Mietvertrag	Fr.	30.00	
	c) Anhänger	Fr.	30.00	
	d) Schwere Motorfahrzeuge *	Fr.	70.00	
	e) und deren Anhänger *	Fr.	70.00	
	f) Gedeckte Parkplätze (Wydi) mit Mietvertrag	Fr.	80.00	
	g) Gedeckte Parkplätze (alter Schulhausplatz) mit Mietvertrag	Fr.	80.00	
	h) Einstellhallenplatz Burgerhubel / mit Mietvertrag	Fr.	80.00	

<i>Gebühren für Ferienwohnungen</i>	<u>Art. 8</u>			
	¹ Für eine Bewilligung sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten			
	a) für Motorfahrzeuge	Fr.	80.00	
	b) für Anhänger	Fr.	80.00	

<i>Rückgabe von Parkkarten</i>	<u>Art. 9</u>			
	Die Bearbeitungsgebühr bei der Rückgabe von Parkkarten, gemäss Art. 14 und 17, Parkplatzreglement, beträgt	Fr.	10.00	

Parkplatzverordnung vom 01. Januar 2023

<i>Zweckentfremdung von öffentlichen Park- plätzen (pro Parkfeld)</i>	<u>Art. 10</u>		
	- Bis zu 1 Tag	Fr. 5.00	Pro Tag
	- Bis zu 1 Woche	Fr. 10.00	Pro Woche
	- Bis zu 1 Monat	Fr. 30.00	Pro Monat

<i>Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung</i>	<u>Art. 11</u>		
	¹ Die Kosten für die teilweise Sperrung einer Strasse belaufen sich auf pauschal	Fr. 150.00	Pro Tag

² In der Pauschale sind die Parkgebühren gemäss Art. 10 noch nicht enthalten.

³ Bei Anlässen von öffentlichem Interesse liegt es in der Kompetenz der zuständigen Verwaltungsabteilungen, auf eine Gebühr zu verzichten.

<i>Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten</i>	<u>Art. 12</u>		
	¹ Nach Aufwand der involvierten Personen.	Fr. 80.00	Pro Stunde

² Der Einsatz von Fahrzeugen wird separat in Rechnung gestellt.

³ Auslagen der Gemeinde, z.B. für den Abtransport durch Dritte oder für die Lagerung abtransportierter Fahrzeuge, werden zusätzlich zur Gebühr verrechnet.

IV Schlussbestimmungen

<i>Übergangsbestimmung</i>	Art. 13 Die Bearbeitungsgebühr für Jahreskarten 2023 wird gemäss Art.- 6 bezogen.
----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

<i>Aufhebung</i>	Art. 14 Die gleichnamige Verordnung vom 1. Januar 2022 wird ersatzlos aufgehoben
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

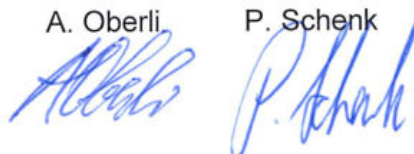
Inkraftsetzung Art. 15
Diese Verordnung wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

*Gemeinderats-
genehmigung* Art. 16
Diese Verordnung wurde am 1. November 2022 durch den
Gemeinderat genehmigt.

GEMEINDERAT OBERRIED
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Oberried, 22. November 2022

A. Oberli P. Schenk



V Publikation/Auflage

Publikation Der Gemeindeschreiber hat diese Neufassung der Verordnung gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 24. November 2022 im Anzeiger Interlaken publiziert.

Oberried, 22. November 2022

Der Gemeindeschreiber.



Pirmin Schenk

Parkplatzübersicht

